

Gemeinde Chieming

Nr. 11 – 028 – 11/1

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 5.4.1957

Bekanntmachung:

Anschlag an der Amtstafel vom 5.4. bis einschließlich 20.4.1957

Der Gemeinderat Chieming erläßt auf Grund Art.23 und 26 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (GVBl.S.19) in der nach Art. 66 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17.11.1956 (GVBl. S. 216) geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 59 LStVG mit Beschluß vom 4. April 1957 folgende

Satzung:

§ 1

Gemeindeverordnungen und bewehrte Satzungen sowie andere wichtige und für längere Zeit geltende Vorschriften, Anordnungen und Bekanntmachungen der Gemeinde werden für den Bereich der Gemeinde Chieming künftig im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht, welches wöchentlich herausgegeben wird.

§ 2

Andere amtliche Bekanntmachungen werden

- a) durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde veröffentlicht,
- b) wenn sie wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs zum Anschlag nicht geeignet sind, in einem Raum der Gemeindeverwaltung oder sonst hierfür geeigneten Räumen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Durch Anschlag an der Gemeindetafel wird auf die Bezeichnung, das Datum der Ausfertigung und des Inkrafttretens der Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme besonders hingewiesen.

Über die im Einzelfall zu wählende Art der Veröffentlichung entscheidet der 1. Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter oder Beauftragter.

§ 3

Soweit durch überörtliche Sonderbestimmungen oder Anordnungen eine von §§ 1 u.2 abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird nach diesen Sonderbestimmungen oder Anordnungen verfahren.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung vorn 29.9.1935 über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen außer Kraft